



IDD und MiFID II: Unterschiede trotz Angleichung

Im Interview: Jens Reichow



Jens Reichow, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber bei der Umsetzung von IDD und MiFID II?

Jens Reichow: Bislang gab es für Versicherungspolice und Finanzanlagen unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Gleichwohl ist die Interessenlage jedoch oftmals vergleichbar. Ziel des Gesetzgebers ist es daher, eine Angleichung der gesetzlichen Regelungssysteme zu erreichen.

Ist ihm dies gelungen?

Jens Reichow: Weitestgehend schon. Gerade im Bereich der Beratungs- und Aufklärungspflichten, insbesondere hinsichtlich der Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung, erfolgte eine Angleichung. Allerdings gibt es nach wie vor einige Unterschiede hinsichtlich der Vermittlung von Fondspolice nach IDD und der Vermittlung von Finanzanlagen nach MiFID II.

Welche Unterschiede gibt es noch?

Unterschiede bestehen nach wie vor bei der Frage, wann der Vermittler eine Vergütung vom Produktgeber annehmen darf. Darf bei der Vermittlung einer Fondspolice die Qualität der Beratung und Vermittlung durch die Zahlung der Vergütung nicht verschlechtert werden, so muss die Vergütung bei

der Vermittlung von Finanzanlagen die Beratung verbessern. Der Maßstab ändert sich also.

Jens Reichow: Unterschiede gibt es auch noch bei der Frage der Betreuungspflichten nach Vermittlung der Anlage. Im Finanzanlagenbereich sind diese Betreuungspflichten weiterhin unbekannt. Bei der Vermittlung einer Fondspolice hingegen können grundsätzlich Betreuungspflichten bestehen.

Gerade freie Vermittler stehen vor der Frage, wie die neue Regulatik umgesetzt werden muss. Was raten Sie diesen Vermittlern?

Jens Reichow: Freie Vermittler sollten sich rechtzeitig selbst mit den gesetzlichen Neuregelungen befassen und nicht darauf vertrauen, dass Produktgesellschaften ihre Probleme für sie lösen. Lediglich im Bereich der Finanzanlagenvermittler nach Paragraph 34f Gewerbeordnung kann zunächst etwas Entwarnung gegeben werden. Zwar soll die Finanzanlagenvermittlungsverordnung an die Regelungen der MiFID II angepasst werden, wann dies der Fall sein wird, steht jedoch noch nicht fest.

Das Interview führte Samir Zakaria vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.